

**Kommunalaufsichtsbeschwerde**  
**gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplans und**  
**gegen den Satzungsbeschluss „Bebauungsplan Nr. 59 Bergkamp III“**  
**der Gemeinde Everswinkel**

**Inhaltsübersicht**

1	Einleitung .....	1
2	Missachtung des § 1 Baugesetzbuch „Schonender Umgang mit Grund und Boden“.....	2
2.1	Fehlende Analyse der Bevölkerungsentwicklung...	4
2.2	Fehlende Wohnungsbedarfsprognose.....	6
2.3	Unzureichende Beachtung des Grundsatzes „In- nenentwicklung vor Außenentwicklung“.....	8
2.4	Fehlende finanzwirtschaftliche Angaben.....	10
3	Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung.....	11
4	Freiraum- und Umweltunverträglichkeit.....	14
5	Fazit .....	17

## **1 Einleitung**

Vor dem Hintergrund einer zukünftig insgesamt rückläufigen Bevölkerung erfolgt ein stärker werdender, aber wenig sinnvoller Wettbewerb der Kommunen um zuwandernde Einwohner. Insbesondere in ländlichen Regionen wird versucht, durch die Ausweisung preiswerten Baulands Bewohner aus der umliegenden Region anzulocken und somit ein Stück weit Bevölkerungspolitik zu betreiben.

Da die Grundgesamtheit der mobilen wanderungswilligen Menschen durch den demografischen Wandel immer geringer wird, führt dieser Wettbewerb zwischen den Kommunen zu einer enormen Fehlentwicklung. Das Wachstum einer Gemeinde erfolgt zulasten anderer Gemeinden in der Region.

Vor allem in kleinen Orten geht mit der Ausweisung immer neuen Baulands ein großes Siedlungsflächenwachstum einher, da in ländlichen Gemeinden überwiegend flächenintensive Einfamilienhäuser errichtet werden. Diese Entwicklung stellt eine erhebliche raumordnerische Fehlsteuerung dar. Sie verschärft die Problematik sinkender Siedlungsdichten, führt zu einer zunehmend ineffizienten Infrastruktur und erhöht das Kfz-Verkehrsaufkommen, da sich die Pendlerströme zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weiter vergrößern.

Die beschriebene Entwicklung steht im diametralen Gegensatz zum Nachhaltigkeitsprinzip. Die Fachwelt kennt die Probleme schon lange, die Politik ignoriert sie weitgehend. So wird zwar der hohe Flächenverbrauch beklagt, gleichzeitig werden jedoch preiswerte bzw. subventionierte Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser gefordert.

Statt endlich den Wechsel von einer flächenverbrauchenden Politik monotoner Reflexe hin zu einer modernen Politik des Flächensparens zu vollziehen, wird weiterhin der Expansion des pro Person in Anspruch genommenen Wohnraums und der Zersiedlung der Landschaft Vorschub geleistet.

Der Bürgermeister und der Rat der Gemeinde Everswinkel sind nach wie vor der Ansicht, die Augen vor den immer sichtbarer werdenden Folgen der Naturzerstörung durch ungehemmten Flächenverbrauch verschließen zu können. Aus der kommunalen Planungshoheit glauben die Everswinkeler Entscheidungsträger ein „Grundrecht auf Landverbrauch“ ableiten zu können, welches offenbar keiner Rechtfertigung bedarf.

In dem etwa 1.000 Meter vom Ortskern entfernt gelegenen Baugebiet „Bergkamp III“ sollen vor allem Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewiesen werden, mit denen eine „Sogwirkung“ erzeugt und insbesondere Zuwanderungen aus Hamm und Münster generiert werden sollen.<sup>1</sup>

Durch die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ wird der Fehlentwicklung im Hinblick auf die Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme weiter Vorschub geleistet. Zugleich werden die propagierten Maßnahmen sowohl zum Klima- als auch zum Umwelt- und Naturschutz konterkariert. Die Lebensqualität der vor Ort lebenden Menschen wird durch die Realisierung des Baugebietes verschlechtert, für heute und für morgen:

---

<sup>1</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Januar 2020, Seite 4.

- ein stark ansteigendes Verkehrsaufkommen erhöht den Lärmpegel<sup>2</sup>,
- durch Bodenversiegelungen wird die Grundwasserneubildungsrate verringert und die Trinkwassergewinnung beeinflusst<sup>3</sup>,
- die Bebauung der bisherigen Freiflächen führt zu thermischen Belastungen des Klimas<sup>4</sup>,
- durch die Wohnbebauung geht der bisherige Lebensraum geschützter Vogelarten<sup>5</sup> und auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere stehender Fledermausarten verloren.<sup>6</sup>

Vordringliche Aufgabe des Bürgermeisters und der Kommunalpolitiker ist es, durch zielorientierte Bemühungen die Wohn- und Lebensqualität der in der Gemeinde lebenden Bürger zu erhalten bzw. zu verbessern. Im Umkehrschluss sind somit alle Entscheidungen zu unterlassen, durch deren Folge die Lebensqualität der Menschen in der Gemeinde Everswinkel verschlechtert wird.

Die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“, das insbesondere der Zielsetzung dient, den Zuzug aus den Nachbarkommunen zu erhöhen, stellt nichts anderes dar, als ein Handlungsprogramm zur Maximierung der Umwelterstörung auf kommunaler Ebene mit vielfältigen Nachteilen für die Everswinkeler Bürger.

## **2 Missachtung des § 1 Baugesetzbuch „Schonender Umgang mit Grund und Boden“**

Bauleitpläne sollen eine auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.<sup>7</sup> Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.<sup>8</sup>

Mit Grund und Boden soll daher sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.<sup>9</sup>

Die mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2013 in § 1 a BauGB explizit zum Ausdruck gebrachte Forderung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden

<sup>2</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ und zur 36. Flächennutzungsplanänderung, Dezember 2019, Seite 23.

<sup>3</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 22.

<sup>4</sup> Ebenda, Seite 22.

<sup>5</sup> Gemeinde Everswinkel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (ASP) zum Bebauungsplan 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel, Oktober 2019, Seite 36.

<sup>6</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht ..., a.a.O., Seite 15.

<sup>7</sup> Baugesetzbuch, § 1 Abs. 5 Satz 1.

<sup>8</sup> Baugesetzbuch, § 1 Abs. 5 Satz 2.

<sup>9</sup> Baugesetzbuch, § 1 a Abs. 2.

und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten, Ortskernen und Bestandsgebieten zu stärken.<sup>10</sup>

Damit die Gemeinden der Forderung des Gesetzgebers mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen möglichst gerecht werden und das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag) näher rückt, wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches die Pflicht zur Begründung der Bauleitpläne um eine besondere Begründungsanforderung bei Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ergänzt.<sup>11</sup>

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme nachvollziehbar und gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar zu machen. Die Begründung muss hinreichend substantiiert und schlüssig sein.<sup>12</sup>

Zu den Begründungsanforderungen zählt insbesondere der Nachweis, weshalb Innenentwicklungspotenziale nicht genutzt werden können. In der Begründung ist auch darzustellen, inwieweit sich die Gemeinde bemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen.<sup>13</sup>

Zur Nachvollziehbarkeit der Begründung dient ferner eine plausible Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und der sich ergebenden Flächenbedarfe bezogen auf den Planungshorizont des Bauleitplans. In diesen Darstellungen sind die bisherigen Entwicklungen zu berücksichtigen sowie Aussagen darüber zu machen, ob und aus welchen Gründen mit Veränderungen zu rechnen ist.<sup>14</sup>

Neben den Zielen und Zwecken sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB auch die Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.<sup>15</sup> Insbesondere durch die Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich ergeben sich erhebliche kommunalwirtschaftliche Folgen, die bei der Abwägung einzubeziehen sind.<sup>16</sup> Zusätzlich zu den reinen Erschließungskosten, die von den privaten Eigentümern und Nutznießern nur zum Teil getragen werden, verursachen Baugebiete erhebliche langfristige Folgekosten für die öffentliche Hand, wie etwa den Unterhalt von Straßen und öffentlichen Räumen, sowie die Errichtung zusätzlicher kommunaler Einrichtungen.<sup>17</sup>

Die sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Begründungspflichten sollen als zwingende Verfahrensvorschrift sicherstellen, dass städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit

---

<sup>10</sup> Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), Seite 4.

<sup>11</sup> BauGB § 1 a Absatz 2 Satz 4.

<sup>12</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 6.

<sup>13</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 7.

<sup>14</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 7.

<sup>15</sup> BauGB § 2 a.

<sup>16</sup> Elgendy, Hany u. a. (Hrsg.): Siedlungsflächenmanagement - Bausteine einer systematischen Herangehensweise, in: Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 12, Hannover 2015, Seite 102.

<sup>17</sup> Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 1/2020, Seite 14.  
Im Internet: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

sowie die Grundlagen der Abwägung dargestellt werden, um eine effektive Rechtskontrolle des Plans zu ermöglichen.<sup>18</sup>

Ihrer Verpflichtung, die Begründungsanforderungen für die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erfüllen, ist die Gemeinde Everswinkel im Rahmen des Bauleitverfahrens „Bergkamp III“ in keiner Weise nachgekommen.

Bereits in den im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ abgegebenen Stellungnahmen wurde ausführlich auf die fehlende bzw. mangelhafte Begründung der Gemeinde Everswinkel im Bauleitverfahren „Bergkamp III“ hingewiesen.<sup>19</sup> Die vorgetragenen Begründungsdefizite wurden durch die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen des Abwägungsprozesses jedoch keineswegs ausgeräumt. Sie wurden im Gegenteil bestätigt.

So hält es die Gemeinde Everswinkel weder für erforderlich, eine auf der Analyse der künftigen Alters- und Bevölkerungsentwicklung basierenden Wohnungsbedarfsermittlung durchzuführen, noch ist sie bereit, die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen zu ermitteln.

**Fehlende Begründungen bzw. ein lediglich formelhafter Begründungstext, der nicht durch einen Rückgriff auf die zugrundeliegenden Materialien belegt werden kann, führen zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans.<sup>20</sup>**

## **2.1 Fehlende Analyse der Bevölkerungsentwicklung**

Die Nachfrage nach Wohnraum wird vor allem durch die Entwicklung der Bevölkerung und der sich verändernden Altersstruktur bestimmt.

Die seit 2004 zu verzeichnenden Bevölkerungsverluste wurde in den letzten Jahren überlagert durch die Zuweisung von 267 Flüchtlingen.<sup>21</sup> Die hohe Zuweisung von Flüchtlingen führte zwar kurzfristig zu einem Anstieg der Bevölkerungszahl, wird aber nur eingeschränkte Auswirkungen auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung haben.<sup>22</sup>

Den nur kurzzeitigen Einfluss der Flüchtlingskrise zeigt eine für die Bezirksregierung Münster erstellte Bevölkerungsvorausberechnung. Die in Abbildung 1 dargestellte Bevölkerungsentwicklung für die Region Münsterland verdeutlicht den langfristig weiter anhaltenden Rückgang der Gesamtbevölkerung.

<sup>18</sup> Vgl. BauGB § 1a Absatz 2 Satz 4.

<sup>19</sup> Vgl. Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ in der Zeit vom 12.02.2020 - 16.03.2020 Seite 5 ff. Abrufbar unter:

<https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2020/03/Stellungnahme-Bergkamp-III.pdf>

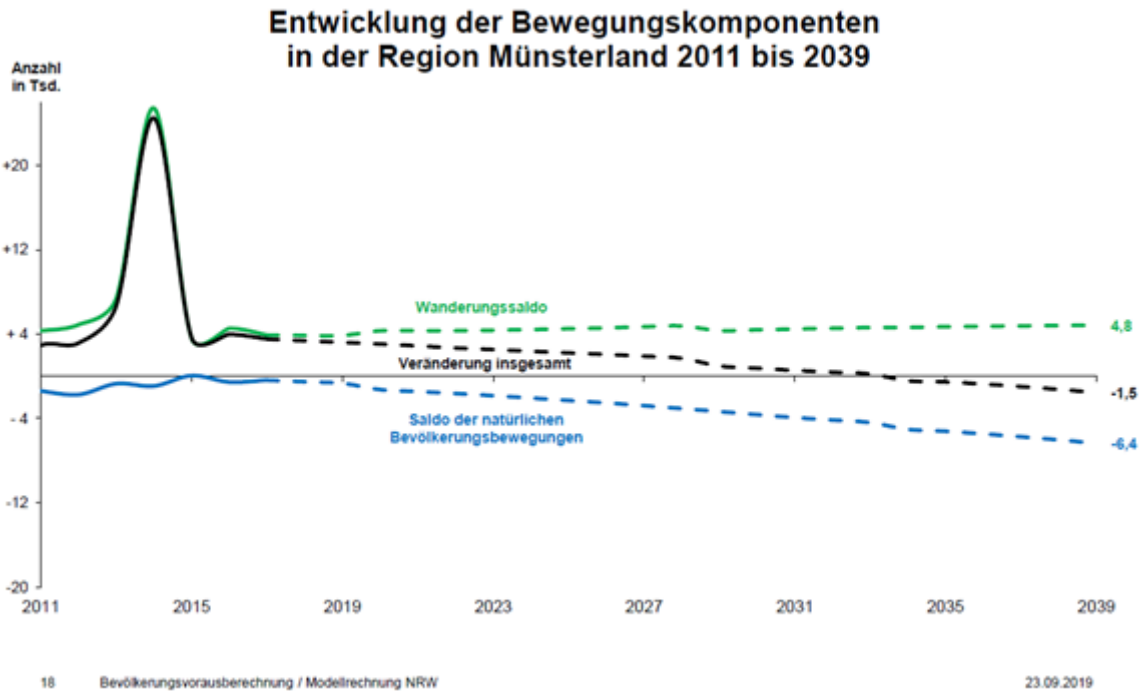
Vgl. Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ in der Zeit vom 30.06.2020 - 29.07.2020, Seite 10 ff. Abrufbar unter:

<https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2020/07/Stellungnahme-Bergkamp-III-2020-07-28.pdf>

<sup>20</sup> Hoppenberg/de Witt: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Randnummer 238.

<sup>21</sup> Vgl. Flüchtlingsinitiative Everswinkel, abrufbar unter: <https://www.fi-everswinkel.de/gemeinde-info.html>

<sup>22</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 021 vom 20. Januar 2016.

Abbildung 1<sup>23</sup>

Obwohl in allen aktuellen Bevölkerungsprognosen darauf hingewiesen wird, dass die „Flüchtlingskrise“ lediglich zu einer Verschiebung des Bevölkerungsrückgangs geführt hat, geht die Gemeinde Everswinkel von einem durch die Flüchtlingszuweisung angestoßenen Anhalten der Zuzüge und einem daraus resultierenden Anstieg der Bevölkerung aus.<sup>24</sup>

Bei einem flächendeckenden Sterbefallüberschuss und stagnierenden überregionalen Wanderungsgewinnen kann allerdings die Quelle für ein Bevölkerungswachstum einer einzelnen Kommune nahezu ausschließlich ein Wanderungsgewinn aus der Region zu Lasten anderer Kommunen sein. Das Werben um junge Familien führt daher zu weiteren demografischen Lücken in den Kommunen, die diese entsprechenden Wanderungsverluste zusätzlich verkraften müssen. Was den Gewinnern mithin nur kurzfristig hilft, ohne den Trend umkehren zu können, führt zu dauerhaften Lücken bei den Verlierern – ein Nullsummenspiel.

Die Gemeinde Everswinkel spekuliert darauf, aus diesem Nullsummenspiel als großer Gewinner hervorzugehen. Politische Maßnahmen, wie die stetige Ausweisung weiterer Baugebiete auf der „Grünen Wiese“, können aber nicht auf Spekulationen gegründet werden.

Der Versuch der Gemeinde Everswinkel, die Notwendigkeit des Baugebietes „Bergkamp III“ mit spekulativen Annahmen zu begründen, kann nur als schulbuchreifes Beispiel für eine Irreführung der Öffentlichkeit bezeichnet werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass weder der Bürgermeister, noch die kommunalpolitischen Vertreter bereit sind, sich ernsthaft mit den Folgen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen.

<sup>23</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen 2018 bis 2040/60 – Ergebnisse für das Münsterland, Vortrag beim Regionalrat der Bezirksregierung Münster am 23. September 2019, Folie Nr. 18.

<sup>24</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 57.

Die auf Spekulationen beruhende Bedarfsbegründung kommt dem Verhalten eines Schülers gleich, der im Unterricht als Ergebnis einer Mathematikaufgabe eine beliebige Zahl in den Raum ruft, ohne dem Lehrer auch nur in Ansätzen den Lösungsweg aufzeigen zu können. Er erhält zu Recht die Antwort „setzen, sechs“.

## **2.2 Fehlende Wohnungsbedarfsprognose**

„Der Bedarf an Wohnbauflächen kann zurzeit im Ortsteil Everswinkel nicht gedeckt werden.“ lautet die lapidare Feststellung in der Begründung zum Bebauungsplan „Bergkamp III“.

Die hier gemachte Behauptung, es sei ein Mangel an Wohnbauflächen vorhanden, setzt einen Abgleich des aktuell vorhandenen Wohnraums mit dem im Planungszeitraum voraussichtlich notwendigen Wohnraum voraus. Der sich bis zum Ende des Planungszeitraums ergebende Wohnungsbedarf ist mit Hilfe einer Wohnungsbedarfsanalyse insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Veränderung der Altersstruktur und des veränderten Wanderungsverhaltens zu ermitteln.

Die Gemeinde hat anhand von Fakten, über die sie verfügt, Aussagen über den zukünftigen Bedarf zu machen. Dabei darf die voraussichtliche Entwicklung von der Kommune nicht einfach nur „gegriffen“ oder geschätzt werden. Der Planungsträger muss sich vielmehr geeignetes Informationsmaterial beschaffen und die ihm zugänglichen Quellen mit dem ihm zumutbaren Aufwand ausschöpfen.<sup>25</sup>

Die Betrachtung der Wohnungsentwicklung der letzten Jahre in Everswinkel lässt rasch erkennen, weshalb die Verwaltung und die Mehrheit der Kommunalpolitiker bisher nicht bereit waren, eine valide Wohnungsbedarfsanalyse erstellen zu lassen: Von einer allseits beklagten Wohnungsnot kann in Anbetracht der von IT.NRW veröffentlichten Daten zum aktuellen Wohnungsbestand wahrlich keine Rede sein.

Ein Blick in die Statistik zeigt, dass allein von 2004 bis 2019 in Everswinkel 893 neue Wohnungen geschaffen wurden<sup>26</sup>, während die Zahl der Einwohner einschließlich der im Jahre 2015 zugewiesenen rund 200 Flüchtlinge gerade einmal um 125 stieg.

### **Für jeden zusätzlichen Einwohner wurden im Durchschnitt 7 neue Wohnungen errichtet.**

Innerhalb weniger Jahre hat sich in Everswinkel die Anzahl der Wohnungen drastisch erhöht, während sich die Bevölkerung aber nur geringfügig verändert hat. Für eine in den vergangenen Jahren auf einem nahezu konstanten Niveau verharrender und in den nächsten Jahren schrumpfender Bevölkerung steht eine stetig steigende Zahl an Wohnungen zur Verfügung.

Aufgrund des bereits heute hohen Anteils älterer Bewohner wird sich in Everswinkel in absehbarer Zeit ein Generationen- und Besitzerwechsel in Einfamilienhausbeständen abzeich-

<sup>25</sup> Bundesverwaltungsgericht: Beschluss vom 16.02.2001 – 4BN 55.00 –

<sup>26</sup> Anmerkung zur Bevölkerungs- und Wohnungsbestandsentwicklung:  
 Bevölkerung am 31.12.2004 = 9.640  
 Bevölkerung am 31.12.2019 = 9.765  
 Wohnungsbestand am 31.12.2004 = 3.503  
 Wohnungsbestand am 31.12.2019 = 4.396

nen. Dadurch werden in erheblichem Umfang Bestandsimmobilien an den Markt kommen und die Zahl der verfügbaren Wohnungen wird weiter stark erhöht.

Es ist bereits heute erkennbar, dass mit dem Neubau von Einfamilienhäusern „auf der grünen Wiese“ am Ortsrand, wie es mit dem Baugebiet „Bergkamp III“ beabsichtigt ist, der Leerstand von morgen produziert wird.

Statt eine fundierte, auf seriösen Daten basierende Wohnungsbedarfsanalyse zu erstellen, verweist die Gemeinde Everswinkel zur Erfüllung der vom Gesetzgeber geforderten Begründungspflichten lediglich auf eine beliebig gestaltbare „Bewerberliste“. <sup>27</sup>

Auch in der Vergangenheit waren intransparente Bewerberlisten, die durch entsprechende „Werbemaßnahmen“ den jeweiligen Gegebenheiten angepasst wurden, Grundlage für die Ausweisung von Siedlungsflächen auf der „Grünen Wiese“. So heißt es zum Beispiel in einem Beitrag der Westfälischen Nachrichten vom 14. Dezember 2015 unter dem Titel „Liebesgrüße aus Everswinkel“: <sup>28</sup>

*„Ein Dorf setzt auf ganz großes Kino: Um Lust aufs Leben auf dem Lande zu machen, rührt Everswinkel schon seit zwei Jahren kräftig die Werbetrommel in eigener Sache.“*

*„Der 25-Sekunden-Spot ist ein besonderer Meilenstein im Zuge einer mehrere Zehntausend Euro teuren Image-Kampagne, die Everswinkel „in die Köpfe der Menschen bringen soll“, [...]“*

*„Everswinkel biete „günstige Preise“ [...]“*

*„Erfolge sind bereits messbar: Menschen, die in der Region bauen wollten, wurden durch die Kampagne im richtigen Moment auf uns aufmerksam.“*

***„Die Bewerberlisten für Bauplätze ... waren in nullkommanichts proppevoll.“*** <sup>29</sup>

Deutlicher kann eine Verwaltung wohl kaum zum Ausdruck bringen, dass die kommunale Wohnbaupolitik zur Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs keineswegs wie vom Gesetzgeber gefordert auf fundierten und seriösen Berechnungen, die sowohl für die Kommunalpolitiker als auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich sein sollten, beruht.

Der ausdrückliche und wiederholte Verweis auf eine beliebig variierbare Bewerberliste als Grundlage für die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gegenüber künftigen Generationen, legt die Vermutung nahe, dass die Verwaltung und die Kommunalpolitiker der Gemeinde Everswinkel tatsächlich über keine weiteren Argumente verfügen.

Es ist schon makaber, wenn die Gemeinde Everswinkel sich nach dem Motto „Gute Ware verkauft sich, nur schlechte bedarf der Reklame“ <sup>30</sup> gezwungen sieht, mit Hilfe einer teuren Marketingkampagne für den Ausverkauf der heimischen Natur zu Schnäppchenpreisen zu

<sup>27</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 58.

<sup>28</sup> Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

<sup>29</sup> Vgl. auch: Wolk, Alfred, Teure Werbekampagne. Das Buhlen um Grundstückskäufer, abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/?s=Das+Buhlen+um>

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.

<sup>30</sup> Süddeutsche Zeitung: Artikel über Dieter Hallervorden.



werben. Mit der Aussage „wir haben günstige Preise“<sup>31</sup> soll ganz offensichtlich die Botschaft vermittelt werden: *Wir haben in Everswinkel genügend Fläche, da können die Bagger noch lange rollen.*

**Für die Gemeinde Everswinkel führt die Einstellung des unzureichend begründeten Bedarfs in das Abwägungsmaterial zu einem erheblichen Abwägungsdefizit, was eine Fehleinschätzung und damit letztlich die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses zur Folge hat.<sup>32</sup>**

### **2.3 Unzureichende Beachtung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“**

Um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden, soll die Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden.

Zu den Begründungsanforderungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zählt deshalb auch der Nachweis, weshalb Innenentwicklungspotenziale nicht genutzt werden können. In der Begründung ist auch darzustellen, inwieweit sich die Gemeinde bemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen.<sup>33</sup>

Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind im Abwägungsmaterial zum Bebauungsplanverfahren „Bergkamp III“ lediglich pauschal formuliert:

*„2014 hat die Gemeinde ein Baulandkataster erarbeitet und in diesem die Innenentwicklungspotenziale dokumentiert.“*

*Die Gemeinde stellt fest, „dass im Siedlungsbereich kaum Reserven vorhanden sind.“*

*„Die Gemeinde teilt demnach die Einschätzung, [...] dass in Everswinkel im Siedlungsbereich kaum Reserven bestehen.“<sup>34</sup>*

Eine quantifizierbare Angabe über das Innenentwicklungspotenzial findet sich an keiner Stelle des Abwägungsmaterials.

Die Analyse des aktuellen Baugeschehens und der in naher Zukunft umsetzbaren Bauvorhaben innerhalb der verbindlichen Bauleitpläne zeigt jedoch, dass ein realisierbares Potenzial von mehr als 100 Wohneinheiten vorhanden ist.

Beispielhaft seien hier nur einige der aktuell umsetzbaren Baurechte im Innenbereich genannt:

- Bebauung ehemaliges Gelände Autohaus Dartmann:

<sup>31</sup> Vgl. Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

<sup>32</sup> Vgl. Hoppenberg/de Witt: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Randnummer 238.

<sup>33</sup> Vgl. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), Seite 7.

<sup>34</sup> Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020 zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020.

Die konkrete Projektplanung sieht für die gesamte Fläche eine verdichtete Wohnbebauung mit bis zu 24 barrierefreien Wohnungen an der Warendorfer Straße und rückwärtig sechs Reihenhäusern an der Straße „Auf dem Esch“ vor.

- Bebauung „Königskamp III“:  
Dieser weist nach derzeitiger vorgeschlagener Parzellierung 15 Grundstücke für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern auf. Zudem lässt er eine Reihenhäusergruppe mit fünf Wohneinheiten und ein Mehrfamilienhaus mit bis zu sechs Wohneinheiten zu. Somit können im Ergebnis maximal 41 Wohneinheiten im Plangebiet entstehen.
- Bauvorhaben im Plangebiet „Alverskirchen Mitte-Süd“ (Gelände Epping).
- Bebauungsplan „Elberich-Gelände“.
- Bebauungsplanänderung „Dr.-Pöllmann-Straße“.

Zu den über 100 Wohneinheiten, die zeitnah auf Innenentwicklungspotenzialen erstellt werden, kommen aufgrund des sich in den nächsten Jahren verstärkt vollziehenden Generationenwechsels mindestens 200 frei werdende Wohnungen, insbesondere im älteren Einfamilienhausbestand, hinzu.<sup>35</sup>

Die sich somit insgesamt auf Innenentwicklungspotenzialen ergebenden mehr als 300 Wohneinheiten sind zur Deckung des Wohnungsbedarf in Everswinkel auf absehbare Zeit nicht nur ausreichend, sondern erhöhen den Wohnungsüberhang.

Durch den Verzicht auf die konsequente Nutzung des durchaus vorhandenen Innenentwicklungspotenzials wird die Nachhaltigkeitsstrategie im Hinblick auf das Ziel der Flächenreduzierung ad absurdum geführt.

Begleitet wird der Wettbewerb des Wahnsinns um die Ausweisung immer weiterer „flächenfressender“ Einfamilienhausgebiete mit der lapidaren Feststellung im Umweltbericht zum „Bergkamp III“: *„Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen als Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft nicht mehr zur Verfügung.“*<sup>36</sup>

**Eine Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die Realisierung des Baugebietes „Bergkamp III“ verstößt gegen das Nachhaltigkeitspostulat des Baugesetzbuches, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat.**<sup>37</sup>

<sup>35</sup> Anmerkung: Allein in Alverskirchen werden nach einem im Auftrag der Gemeinde Everswinkel erstellten Wohnungsbedarfsgutachten bis zum Jahr 2030 durch Generationenwechsel mehr als 50 Einfamilienhäuser frei.

<sup>36</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 22.

<sup>37</sup> Vgl. BauGB § 1 Absatz 5 Satz 3.

## 2.4 Fehlende finanzwirtschaftliche Angaben

Die Schaffung einer stetig steigenden Zahl von Wohneinheiten für eine stagnierende bzw. langfristig schrumpfende Einwohnerzahl führt zu kommunalen Kostensteigerungen z. B. für die Unterhaltung eines immer größeren Straßen- und Kanalnetzes.

Zur Gewährleistung der Finanzierbarkeit der im Zusammenhang mit der Realisierung eines weiteren Baugebietes stehenden kommunalen Ausgaben sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB auch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.<sup>38</sup>

Eine Kostenanalyse wurde weder bei der Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit, noch im aktuellen Bauleitverfahren „Bergkamp III“ von der Gemeinde Everswinkel vorgelegt.

Lediglich im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2021 hat der Bürgermeister auf Investitionszahlungen im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Bergkamp III“ aufmerksam gemacht.<sup>39</sup> In einer dem Gemeinderat in der Sitzung am 15. Dezember 2020 unterbreiteten Tischvorlage weist der Bürgermeister jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich sowohl bei den Investitionsauszahlungen, als auch bei den Investitionseinzahlungen im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Bergkamp III“ um fiktive Beträge handelt. Da die Eigentumsverhältnisse im „Bergkamp III“ aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Umlageverfahrens zur Zeit noch völlig unklar sind, „steht weder fest, wie hoch der Verkaufspreis sein wird, noch wie viel Fläche der Gemeinde zufallen wird.“<sup>40</sup>

Der von der Mehrheit des Gemeinderates verabschiedete Haushalt 2021 beinhaltet de facto Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Bergkamp III“, die nach dem Belieben des Bürgermeisters in ihrer Höhe „geschätzt“ worden sind und die nach den eigenen Aussagen des Bürgermeisters jeder Kalkulationsgrundlage entbehren. Mit anderen Worten: Der Bürgermeister und die Kommunalpolitiker betreiben in Sachen „Bergkamp III“ ein Vabanquespiel.<sup>41</sup>

Beim Ausverkauf der Natur zu „günstigen Preisen“<sup>42</sup> wird in Everswinkel nach wie auf die Beantwortung der Frage nach der Höhe der Kosten, die ein neues Baugebiet verursacht, verzichtet.

**Die Gemeinde Everswinkel verstößt damit sowohl gegen elementare Grundsätze der kommunalen Haushaltsplanung, als auch gegen die sich aus dem Baugesetzbuch ergebende Forderung, die kommunalen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Realisierung eines Bebauungsplans in das Abwägungsmaterial einzustellen.**

<sup>38</sup> BauGB § 2 a.

<sup>39</sup> Vgl. Wolk, Alfred: Fortsetzung der desaströsen Haushaltspolitik. Abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/fortsetzung-der-desastroesen-haushaltspolitik>

<sup>40</sup> Gemeinde Everswinkel: Stellungnahme zum Schreiben „Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Everswinkel“.

<sup>41</sup> Vgl. Wolk, Alfred: Fortsetzung der desaströsen Haushaltspolitik, ebenda.

<sup>42</sup> Vgl. Westfälische Nachrichten vom 14. Dezember 2015, Artikel: Liebesgrüße aus Everswinkel.

### 3 Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

Im Artikel 28 des Grundgesetzes wird den Gemeinden die kommunale Selbstverwaltung zugestanden. Damit wird den Kommunen nicht nur das Recht, sondern im Sinne der Gemeinwohlorientierung und Daseinsfürsorge auch die Pflicht zugestanden, den Ort lebenswert zu gestalten.

Die den Kommunen gewährte Planungshoheit ist nicht zu verwechseln mit einer absoluten Planungsfreiheit. Der Planungshoheit werden Grenzen gesetzt, wenn es um „überörtliche Interessen von höherem Gewicht“ geht.

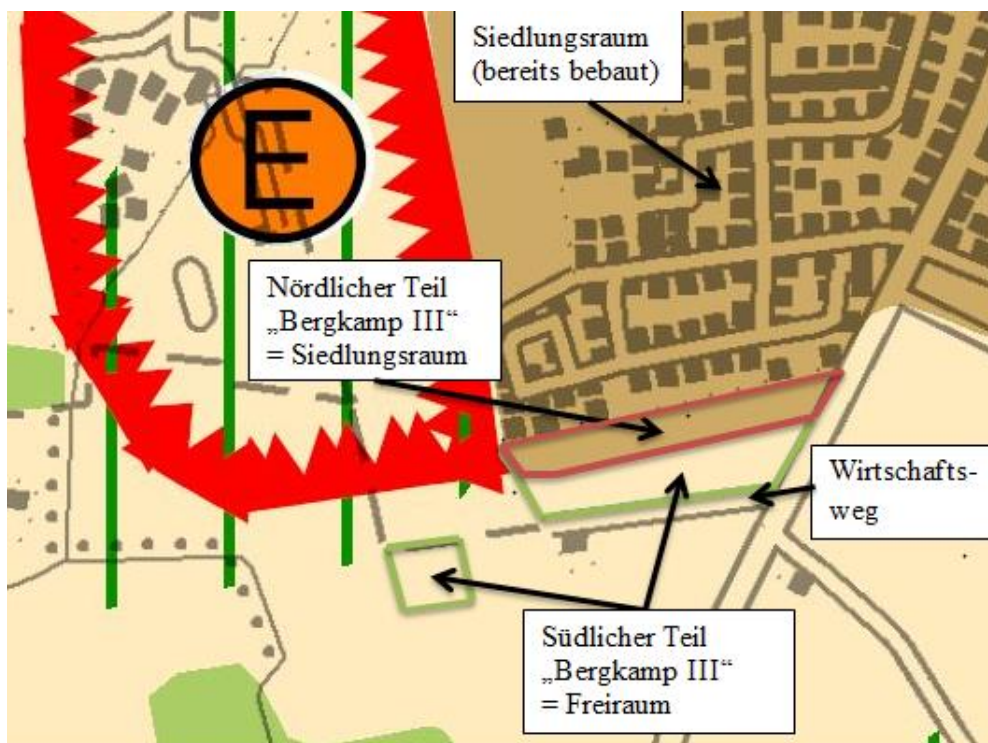
Im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben daher die Gemeinden gesetzliche Bestimmungen zu beachten, die Regelungen zur Wahrung der überörtlichen Interessen beinhalten. Derartige Regelungen finden sich z. B. in überörtlichen Raumordnungsplänen.

Für die Gemeinde Everswinkel zu berücksichtigende Raumordnungspläne sind insbesondere der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der Regionalplan Münsterland.

Sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Regionalplan sind „Ziele der Raumordnung“ für die im Geltungsbereich liegenden Kommunen verankert. Die Ziele haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen somit auch Gültigkeit für die Gemeinde Everswinkel.

Die nachfolgende Abbildung gibt die Darstellung des Planbereichs „Bergkamp III“ im zeichnerischen Teil des Regionalplans Münsterland wieder.

Abbildung 2<sup>43</sup>



<sup>43</sup> Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, Zeichnerische Darstellung, abrufbar unter: [https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/zeichnerische\\_darstellung\\_regionalplan/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/zeichnerische_darstellung_regionalplan/index.html)

Anmerkung: Abbildung 2 wurde der interaktiven Anzeige des Regionalplans Münsterland entnommen und durch eigene Modifizierungen ergänzt.

Der zeichnerischen Darstellung ist zu entnehmen, dass sich ein erheblicher Teil des Plangebiets im Freiraum, also **außerhalb** des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs befindet.

Lediglich der nördliche Teil des Plangebiets ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ definiert.<sup>44</sup>

Nach Angaben der Gemeinde handelt es sich bei der ca. 6,2 ha umfassenden Gesamtfläche des Plangebiets um ca. **2,5 ha Fläche im regionalplanerischen Freiraum und Agrarbereich**.

Demzufolge liegen lediglich nur etwa 3,7 ha im Siedlungsbereich.

Die Festlegungen des Regionalplans Münsterland sind im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Allgemeine Siedlungsbereiche“ einerseits und des Begriffs „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ andererseits, eindeutig und somit unmissverständlich.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung hat dementsprechend zielkonform **innerhalb** der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu erfolgen.<sup>45</sup> Der regionalplanerische Freiraum ist entsprechend seiner Begriffsbestimmung von der Siedlungsentwicklung „frei“ zu halten.

Bei den von der Gemeinde Everswinkel im vorliegenden Bauleitverfahren zu beachtenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans handelt es sich um Ziele der Raumordnung, mithin um verbindliche Vorgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Entsprechend § 1 Absatz 4 BauGB besteht bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine strikte Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Anpassungspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB lässt keinen Raum für eine Überwindung der verbindlichen Aussagen von Zielen der Raumordnung durch einen Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates. Mit anderen Worten: Bürgermeister und Kommunalpolitiker können sich nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

Der von den Kommunalpolitikern der Gemeinde Everswinkel gefasste Beschluss, bei der 36. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Plangebiet liegende regionalplanerisch als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ definierte Fläche (ca. 2,5 ha) als Siedlungsfläche auszuweisen, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Zielbeachtenspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB dar.

Als Rechtfertigung für den bewussten Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung führt die Gemeinde Everswinkel an, der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan könne nicht hinreichend deutlich entnommen werden, auf welchen Bereich sich die Festlegung bezieht. Die Gemeinde Everswinkel ist der Ansicht, sie könne aufgrund zeichnerischer Unschärfen eigenmächtig den regionalplanerisch deklarierten Siedlungsbereich um ca. 2,5 ha bis an den südlich gelegenen Wirtschaftsweg des Plangebietes erweitern.

<sup>44</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Juni 2020, Seite 11.

<sup>45</sup> Vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 2016, Seite 12. Im Internet: [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf)

Auch höchstrichterliche Entscheidungen belegen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen, eine Unschärfe und der Maßstab der Darstellung die fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung rechtfertigen kann.<sup>46</sup> Eine solche begründete Ausnahme liegt hier nicht vor.

So heißt es beispielsweise in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen:

*„Ein „Interpretationsspielraum“ kommt dort **nicht in Betracht**, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. [...] Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an **bereits vorhandener Infrastruktur** oder an einer geographischen Grenze orientiert.“<sup>47</sup>*

Im vorliegenden Fall bildet der Wirtschaftsweg südlich des Plangebiets als bereits vorhandene Infrastruktur ausreichend Orientierung, um den Grenzverlauf zwischen „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ zu bestimmen.

Die Einschätzung der Gemeinde, es handele sich „vorliegend um einen normalen Fall der Parzellenunschärfe“<sup>48</sup>, kann demzufolge nicht geteilt werden. Das vorstehend zitierte Urteil des OVG lässt keinen „Interpretationsspielraum“, mit dem das erneute Unterlaufen des Regionalplans gerechtfertigt werden kann.

Mit der rechtswidrigen Inanspruchnahme einer 2,5 ha großen, im Freiraum- und Agrarbereich liegenden Fläche, vergrößert die Gemeinde Everswinkel das im Verfahren der Regionalplanfortschreibung zugewiesene Siedlungsflächenkontingent in Höhe von 13,6 ha um mehr als 18 % auf dann 16,1 ha.

Der von der Gemeinde Everswinkel hilfsweise unternommene Versuch, sich von der Bezirksregierung Münster eine Absolution für die Missachtung der Ziele der Raumordnung erteilen zu lassen, geht fehl. Wenn einer Planung die Ziele der Regionalplanung entgegenstehen und von diesen abgewichen werden soll, muss ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Ein solches Zielabweichungsverfahren wurde im Rahmen der Bauleitplanung „Bergkamp III“ allerdings nicht durchgeführt.

Das wohlwollende Verhalten der Bezirksregierung gegenüber dem wiederholten Unterlaufen der Ziele der Raumordnung durch die Gemeinde Everswinkel<sup>49</sup> bestätigt lediglich erneut, dass die Bezirksregierung nicht bereit ist, die ihr zugewiesene Aufgabe als „Hüterin des Regionalplans“ ernsthaft wahrzunehmen. Sie hat sich damit von dem Ziel, das seit langem zu beobachtende übermäßige Wachstum der Siedlungsflächen im Münsterland einzudämmen, verabschiedet.

Wenn jede Kommune im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland die ihr von der Bezirksregierung bedarfsgerecht zugewiesene Siedlungsfläche willkürlich erweitert und die

<sup>46</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. September 2014 – 8 A 460/13.

<sup>47</sup> Ebenda. (Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.)

<sup>48</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf erneute Offenlage, Juni 2020, Seite 9.

<sup>49</sup> Anmerkung: Mit Urteil vom 10. Oktober 2013 hatte das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Gemeinde Everswinkel in der Vergangenheit die Ziele der Raumordnung missachtet hat.

Vertiefend hierzu Wolk, Alfred: Baugebiet Königskamp. Abrufbar unter:  
<https://alfred-wolk.de/baugebiet-koenigskamp/>

festgelegten Grenzen sanktionslos missachtet, werden die im Regionalplan verankerten Ziele der Raumordnung konterkariert.

**Fazit: Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung dar.**

#### **4 Freiraum- und Umweltunverträglichkeit**

In der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ abgegebenen Stellungnahme wurde in Kapitel 4 „Verschlechterung der Lebensqualität durch Umwelteinwirkungen“ auf die vielfältigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Mensch hingewiesen.<sup>50</sup>

In der Antwort auf diese Stellungnahme bestätigt die Gemeinde Everswinkel weitgehend ausdrücklich die sich aus der Realisierung des Bebauungsplans „Bergkamp III“ ergebenden Folgen für die Umwelt.

Einige ausgewählte Beispiele aus der Antwort der Gemeinde verdeutlichen die Bestätigung der freiraum- und umweltschädlichen Eingriffe:

- *„[...] ist es der Gemeinde ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass vorliegend selbstredend ein Eingriff stattfindet und daraus für die unterschiedlichen Schutzgüter tlw. auch negative Aspekte hervorgehen.“<sup>51</sup>*
- *„Die Planung ist mit **hohen** Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche verbunden. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Mensch wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Grad der Beeinträchtigung als mittel eingestuft.“<sup>52</sup>*
- *„[...] Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung [...].“<sup>53</sup>*
- *„[...] kann es somit vom Grundsatz her zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen. Zudem ist aufgrund der Biotopausstattung und des Gehölzbestands im Plangebiet und im nahen Umfeld das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten.“<sup>54</sup>*
- *„Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führt die Neuausweisung von Bauflächen grundsätzlich zu einem Flächenverlust und zur Versiegelung sowie häufig zu längeren Verkehrswegen und zu stärkeren*

<sup>50</sup>Die Stellungnahme kann abgerufen werden unter:

<https://alfred-wolk.de/stellungnahme-zum-baugebiet-bergkamp-iii/>

<sup>51</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020 Ebenda, Seite 66.

<sup>52</sup> Ebenda, Seite 67.

<sup>53</sup> Ebenda, Seite 68.

<sup>54</sup> Ebenda, Seite 70.

*Verkehrsverflechtungen. [...] mit den entsprechenden Auswirkungen auf das lokale Klima.*“<sup>55</sup>

- *„Der Einwender hat Recht, dass aufgrund der geplanten Entwicklung, u. a. Auswirkungen auf die Erwärmung des Planbereichs, die Durchlüftung sowie die Kaltluftproduktion zu erwarten sind.*“<sup>56</sup>
- *„Selbstverständlich führt die Umsetzung des geplanten Wohngebiets zu Veränderungen im Bereich des Grundwassers.*“<sup>57</sup>

Trotz der gravierenden Folgen für Menschen, Tiere und Umwelt und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Lebensqualität der Everswinkeler Bürger kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, das Vorgehen sei gerechtfertigt.

Mit dem Argument, die Zukunft der Gemeinde stünde auf dem Spiel, wenn das Baugebiet „Bergkamp III“ nicht realisiert würde, hat die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung am 15. Dezember 2020 der weiteren ökologischen Zerstörung Everswinkels zugestimmt.<sup>58</sup> Sie sind ganz offensichtlich der Ansicht, dass ein politisch aufblasbarer Zweck jedes Mittel heiligt.

Die Abstimmung der Kommunalpolitiker gegen die Natur widerspricht nicht nur in eklatanter Weise den Wünschen vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich nach einer intakten Umwelt sehnen, sondern konterkariert auch das landes- und bundesweite Bemühen um den Erhalt der Biodiversität.

Der Widerspruch zwischen Rhetorik und Handeln beim Schutz der Natur kann durch das Verhalten der Verwaltung und der Kommunalpolitiker im Bauleitverfahren zum „Bergkamp III“ wohl kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Ganz offensichtlich hat die Verwaltung in dem vorgelegten Abwägungsmaterial eine Reihe von Versuchen unternommen, die Folgen der Natureingriffe für die Umwelt und die Lebensqualität der Bürger zu relativieren, um damit die Kommunalpolitiker zum unreflektierten „Abnicken“ zu bewegen.

Sie wendet dabei ein eigenartig anmutendes Argumentationsmuster an, um die gravierenden Schäden für Menschen, Tiere und Pflanzen zu rechtfertigen. Mit einer mehr als befremdlich wirkenden Aufzählung von angeblich in der Vergangenheit durchgeführten kommunalen Klimaschutzmaßnahmen glaubt die Gemeinde Everswinkel, sich als „Klima-Musterkommune“ präsentieren zu können. Nach dem Motto, eine Kommune, die in der Vergangenheit zumindest schon einmal über Klima- und Umweltschutz gesprochen hat, der steht auch jetzt das Recht zu, durch die Inanspruchnahme naturnaher Flächen jeglichen Umweltfrevel zu begehen.

So heißt es unter der Überschrift „Klimaschutz und Klimaanpassung“: *„Die Gemeinde verfügt bisher zwar über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**, jedoch über ein*

---

<sup>55</sup> Ebenda, Seite 78.

<sup>56</sup> Ebenda, Seite 80.

<sup>57</sup> Ebenda, Seite 80.

<sup>58</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 04. Juni 2020, Seite 4 ff.



*Klimaschutzteilkonzept für die öffentlichen Gebäude [...].*<sup>59</sup> „Ein Schwerpunkt der Arbeit war und ist die Steigerung der Energieeffizienz der eigenen Gebäude. [...] So wurden z. B. Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Verbundschule und auf der Kehlbachhalle installiert.“<sup>60</sup>

Die Gemeinde hat sogar in einem 2016 beschlossenen Energieleitbild im Themenfeld Entwicklungsplanung und Raumordnung das sich aus § 1 Absatz 5 BauGB ergebende zwingend einzuhaltende Nachhaltigkeitsgebot übernommen und als Leitsatz zur freiwilligen Beachtung verankert: *„Die Gemeinde geht in ihrer täglichen Arbeit mit freien Flächen und landschaftsprägenden Eingriffen maßvoll und behutsam um. [...].“*<sup>61</sup>

Als wolle die Gemeinde selbst den Beweis antreten, dass der formulierte Leitsatz das Papier nicht wert ist, auf dem er gedruckt ist, weist sie auf die Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ hin: *„Durch die Vorgabe der offenen Bauweise, in weiten Teilen des Plangebiets, zu realisieren als Einzel- bzw. Doppelhäuser, findet eine allenfalls moderate Verdichtung statt. [...] Die Auswirkungen auf das lokale Klima werden dadurch wirksam gemindert.“*<sup>62</sup>

Einfamilienhäuser als flächensparend und klimafreundlich anzupreisen klingt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Erreichung der gesamtgesellschaftlich angestrebten Klimaschutzziele geradezu zynisch.

Im aktuellen Grundsatzprogramm des NABU zum Planen und Bauen in Deutschland heißt es zur „Klimafreundlichkeit“ von Einfamilienhäusern: *„Daher ist es fatal und nicht nachhaltig, heute noch neue Einfamilienhausgebiete auszuweisen, zumal das (freistehende) Einfamilienhaus nicht nur eine der am wenigsten anpassungsfähigen Wohnbauformen, sondern auch diejenige mit dem höchsten Landschafts- und Flächenverbrauch und mit den höchsten Bau-, Betriebs- und Erschließungskosten ist.“*<sup>63</sup>

Eine Untersuchung der Wohnformen in Everswinkel zeigt die Dominanz der unter Umweltgesichtspunkten ungünstigsten Einfamilienhäuser: *Mit rund 72 % liegt in Everswinkel diese Wohnform über den Werten der anderen Kommunen in der untersuchten Modellregion. Kompaktere und höhere Bauformen sind die Ausnahme.*<sup>64</sup>

Ebenso befremdlich wie die Aussagen zum Klimaschutz wirken die Aussagen der Verwaltung zum Artenschutz. Die Gemeinde stellt zunächst sachlich fest, dass es zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen kann und dass im nahen Umfeld das Vor-

---

<sup>59</sup> Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 77.

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen.

<sup>60</sup> Ebenda, Seite 79.

<sup>61</sup> Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 79.

<sup>62</sup> Ebenda, Seite 78.

<sup>63</sup> Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 2020, Seite 24. Im Internet abrufbar unter: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

<sup>64</sup> Vgl. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in vier Umlandgemeinden von Münster – Modellvorhaben Everswinkel, Altenberge, Drensteinfurt und Laer, 2003, Seite 33.

Anmerkung: Die Hervorhebungen in dem Zitat (Fett) wurden vom Verfasser vorgenommen

kommen planungsrelevanter Arten zu erwarten sei.<sup>65</sup> Aus der Liste der beeinträchtigten Arten hier zwei Beispiele:

*„Mit der Bebauung der Grünländer werden Jagdhabitats von Fledermäusen zerstört.“*

*„Durch die Entwicklung der Fläche für eine Wohnbebauung wird im Eingriffsbereich der Brutplatz von einem Feldlerchenrevier in Anspruch genommen und geht gemäß Gutachter dauerhaft verloren.“<sup>66</sup>*

Der Lösungsvorschlag zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird gleich mitgeliefert:

*„Es wird erwartet, dass sich die Tiere an die neuen Bedingungen anpassen werden.“<sup>67</sup>*

Die Verwaltung kommt bei ihren Beschwichtigungsversuchen schlussendlich zu dem Ergebnis: *„Aus der Sicht der Gemeinde entspricht das Vorgehen den rechtlichen Vorgaben, ist sachgerecht und nachvollziehbar.“<sup>68</sup>*

Um die Rechtfertigungsversuche zu untermauern, erklärt die Verwaltung weiter: *„Vorliegend handelt es sich um eine ortstypische Siedlungs- und Baustruktur, die aus Sicht der Gemeinde keine unverhältnismäßige oder gar unzulässige Klimabelastung darstellt.“<sup>69</sup>*

**Im Umkehrschluss betont die Gemeinde Everswinkel damit ausdrücklich, dass die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ zu einer Klimabelastung führt.**

In Anbetracht der Tatsache, dass allen politischen Entscheidungsträgern in Everswinkel inzwischen klar sein müsste, dass ganz viele kleine Klimabelastungen schließlich zu einer großen Klimakatastrophe führen, ist die Zustimmung zur Forcierung der Katastrophe nicht nachvollziehbar.

Statt ökologischen Anstand zu üben, scheint bei der Mehrheit der Everswinkeler Kommunalpolitiker die Schadensmaximierung zu einem unhinterfragten Normalzustand zu reifen.

## **5 Fazit**

*„Unrecht gewinnt oft Rechtscharakter einfach dadurch, dass es häufig vorkommt.“<sup>70</sup>*

Diesem Motto scheint sich die Gemeinde Everswinkel bei der Bauleitplanung in besonderer Weise verpflichtet zu fühlen.

<sup>65</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 29/2020, ebenda, Seite 70.

<sup>66</sup> Ebenda, Seite 71.

<sup>67</sup> Ebenda, Seite 71.

<sup>68</sup> Ebenda, Seite 75.

<sup>69</sup> Ebenda, Seite 80.

<sup>70</sup> Brecht, Bertolt: Geschichten von Herrn Keuner, 1. Auflage 1971, Frankfurt, Seite 49.

Mit der Bauleitplanung „Bergkamp III“ versucht die Gemeinde Everswinkel durch die Inanspruchnahme einer ca. 2,6 ha großen, im regionalplanerischen Freiraum liegenden Fläche, die gebotene Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu unterlaufen.

Da die Bezirksregierung ihre Rolle als „Hüterin des Regionalplans“ nur mangelhaft wahrnimmt, erweist sich der Versuch, mit Hilfe der Regionalplanung eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu erreichen, als geradezu wirkungslos. Mit der Tolerierung der Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung wird ein regelrechtes „Grundrecht auf Landverbrauch“ geschaffen, welches offenbar keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

So sieht sich die Gemeinde Everswinkel auch in keiner Weise veranlasst, der sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Begründungspflicht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Siedlungsfläche nachzukommen. Mit der Weigerung, seriöse Bedarfsberechnungen vorzulegen und dem lediglich formelhaften Hinweis auf mangelnde Innenentwicklungspotenziale, verstößt die Gemeinde Everswinkel gegen die zwingende Verfahrensvorschrift des § 1a Absatz 2 BauGB, wonach zur Gewährleistung des „schonenden Umgangs mit Grund und Boden“ eine besondere Rechtfertigung der Bauleitplanung erforderlich ist.<sup>71</sup>

Die Inanspruchnahme des Baugebietes „Bergkamp III“ schlägt sich als Naturverbrauch nieder, zerstört den Lebensraum geschützter Tierarten, führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität der Everswinkeler Bürger und verschärft die Umwelt- und Klimaproblematik.

Es ist Aufgabe der Kommunalaufsicht, die vom Rat der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Bauleitplanung „Bergkamp III“ abwägungsfehlerhaft zustande gekommenen und damit rechtswidrigen Satzungsbeschlüsse zu beanstanden und aufzuheben.

*„Die Menschen müssen wissen, ob die Politik ihre eigenen Regeln einhält“<sup>72</sup>*

---

<sup>71</sup> Vgl. § 1a Absatz 2 BauGB.

<sup>72</sup> Weidmann, Jens (Bundesbankpräsident) in einem Interview der Süddeutschen Zeitung vom 17. November 2012.